Dekra e.V. Konzernrepräsentanz 10117 Berlin, Behrenstr. 29

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Arbeitsgruppe VIC 2
Akkreditierung und Konformitätsbewertung,
Messwesen, Fachaufsicht PTB und BAM
Scharnhorstraße 34-37
10115 Berlin

DEKRA e.V.
Konzernrepräsentanz
Behrenstr. 29
10117 Berlin
Telefon (030) 98 60 98 8 10
Telefax (030) 98 60 98 8 11
Kontakt Philip Wenkel
E-Mail philip.wenkel@dekra.com
Datum 26. Oktober 2017

**DEKRA Stellungnahme zum Referentenentwurf der Gebührenverordnung der Akkreditierungsstelle (AkkStelleGebV)**

Sehr geehrter Herr [redacted],
sehr geehrte Frau [redacted],

vielen herzlichen Dank für die Zusendung des o.g. Entwurfes.

DEKRA setzt sich als unabhängige Sachverständigenorganisation für mehr Sicherheit in allen Bereichen des Lebens ein. Ob bei der Prüfung von Fahrzeugen, der Prüfung von Industrieanlagen oder bei der Zertifizierung von Produkten – wir vertrauen in zahlreichen Bereichen auf Akkreditierungen durch die Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS). Dank der Akkreditierungen durch die DAkkS können wir uns sicher sein, dass wir nach international anerkannten Standards arbeiten, die die Qualität sowie Sicherheit unserer Produkte und Dienstleistungen gewähren.

Vor diesem Hintergrund ist die Gebührenverordnung der Akkreditierungsstelle für unsere Arbeit von entscheidender Bedeutung. Gerne möchten wir die Gelegenheit nutzen und zum Referentenentwurf Stellung nehmen.

DEKRA erkennt grundsätzlich die Notwendigkeit der Anpassung der bestehenden Gebührenordnung an. Der vorliegende Entwurf stellt für uns als Konformitätsbewertungsstelle allerdings keine zielführende Lösung dar, weil insbesondere die erforderliche Transparenz bei der Gebührenstellung nicht gegeben ist und die Gleichbehandlung, die seitens einer Behörde geboten ist, nicht sichergestellt werden kann.

**Zu § 4, Absatz 1**
Entscheidend für eine Akzeptanz der neuen Gebührenordnung, ist die Sicherstellung einer ausreichenden Kalkulierbarkeit. Die finanziellen Auswirkungen aller Faktoren müssen transparent sein. Für eine Vor-Ort-Begutachtung, einschließlich der Wartezeiten und dem Reiseaufwand ist dies gegeben.

Wenig transparent sind aus unserer Sicht die nicht vor Ort erbrachten Dienstleistungen (u.a. administrative Tätigkeiten, Dokumentenprüfung, Auditvor- und nachbereitung, Berichterstellung, Stundensätze unterschiedlich qualifizierter Mitarbeiter etc.). Diese sind stark von der individuellen Art der Durchführung der Begutachtung abhängig, d.h. von der Arbeitsweise, der Kompetenz sowie der Effizienz des Begutachters. Es fehlen Transparenz und Gleichbehandlung. Der Aufwand darf sich nicht durch den Organisationsgrad und den individuellen Fähigkeiten eines Begutachters berechnen. Deshalb sollten die Gebühren für derartige Tätigkeiten konkretisiert und pauschal festgelegt in der Gebührenverordnung dokumentiert und in einem verbindlichen Kostenvoranschlag ausgewiesen werden.

Überall dort, wo Leistungen transparent individuell zurechenbar sind (z.B. Vor-Ort-Begutachtungen in Begleitung von Vertretern der KBS) sollten diese auf Stundenbasis abgerechnet werden. Und überall dort, wo dies nicht transparent möglich oder stark von der Arbeitsweise des Begutachters abhängig ist (z.B. Prüfen der QM-Dokumentation, Vorbereitung, Berichterstellung) sollten die entsprechenden Gebühren über Pauschalen festgelegt werden. Das gilt für alle Gebührentatbestände 1 bis 6.

Intransparent sind darüber hinaus die Kriterien bezüglich der Tiefe bzw. des Umfangs und der Frequenz von Begutachtungen. Wir würden an dieser Stelle nachvollziehbare Kriterien und Grundsätze begrüßen.

**Vorschlag:** Aufgrund der genannten Argumente regen wir eine Beibehaltung der festen Gebührensätze, bzw. eine Festsetzung der entsprechenden Gebührensätze für die Gebührentatbestände 1 bis 6 an.

**Zu § 4, Absatz 2** (Seite 5, Seite 17)
Im Sinne der DAkkS Qualitätsanforderungen, dürfen unseres Erachtens Beauftragte, die ihre Ausbildung nicht oder noch nicht durchlaufen haben oder es versäumt haben, ihre Qualifikation aufrechtzuerhalten, seitens der Akkreditierungsstelle nicht eingesetzt werden. Daher gilt es für die Personengruppe auch keinen Gebührensatz festzulegen.

**Zu § 6 (Seite 6)**
Grundsätzlich ist der Zeitpunkt, ab wann die neue Gebührenordnung angewendet wird, in den Übergangsbestimmungen (§ 6 Abs. 1), aus unserer Sicht nicht klar festgelegt. Angesichts der erheblichen Dauer von Begutachtungsverfahren, kann der Zeitpunkt der Beantragung deutlich vor dem Zeitpunkt der Leistungserstellung liegen. Für eine nachvollziehbare Kalkulierbarkeit sollte ausschließlich der Antragszeitpunkt (nach dem Datum des Inkrafttretens) gelten.

**Zu Tarifstelle 7 (Seite 11)**
Die Unterscheidung zwischen den Gebührensätzen ist für die begutachteten Stellen nicht transparent nachvollziehbar. Es sollte zwischen den Arten der Tätigkeiten unterschieden werden und nicht zwischen den Gebühren für diejenigen, die eine Tätigkeit durchführen. Wenn eine Tätigkeit (zum Beispiel das Ausstellen von Urkunden) sowohl von Sachbearbeitern als auch von Begutachtern durchgeführt werden kann, ist es schwer begründbar warum in einem Fall die Sachbearbeiterin und in einem anderen ggf. der Begutachter die Urkunde ausgestellt hat. Eine nachvollziehbare Nachweisführung für diese Zwecke würde neue, nicht notwendige Kosten für eine entsprechende Dokumentation verursachen. Darauf sollte verzichtet werden.

**Vorschlag:** In der Gebührenordnung wird ein entsprechend gemittelter und gewichteter Gebührensatz für alle Mitarbeiter der DAkkS erhoben.

**Zu V. Gesetzesfolgen, Absatz 1** (Seite 14)
DEKRA begrüßt grundsätzlich den Beschluss Akkreditierungen zu entfristen. Dies dient dem Abbau von Bürokratie und entlastet die DAkkS in ihrer Arbeit.

Eine weitere Frage bleibt in der vorliegenden Gebührenverordnung ungeregelt. Wann werden die Gebühren erhoben? Durch die Umstellung der Gebührenordnung auf die Grundlage des tatsächlichen Aufwands, kann die Rechnungsstellung notwendigerweise erst nach Abschluss des Begutachtungsverfahrens erfolgen. Angesichts der möglichen Zeitspannen sollten Abgrenzungsprobleme bei Kalenderjahr übergreifenden Begutachtungen berücksichtigt werden (z.B. Teilrechnungen, Abschlagsrechnungen). Sollte in diesem Zusammenhang § 15 des Bundesgebührengesetzes (*Vorschusszahlung und Sicherheitsleistung*) zur Anwendung kommen, wäre es erforderlich auch den Bezug in der Gebührenverordnung der Akkreditierungsstelle herzustellen.

Für Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Philip Wenkel
Politischer Referent
DEKRA e.V.

Dipl.-Ing. André Skupin
Leiter Grundlagen und Prozesse
DEKRA Automobil GmbH